

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndeG. vom 26. Juni 2008 (GVBl. S. 323); in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) und §§ 12 und 25 des Verwaltungskostengesetzes der Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 Sächsisches DienstleistungsRLG vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung der Stadt Görlitz für das Ratsarchiv und das Verwaltungsarchiv

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Ratsarchivs und Verwaltungsarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Archive werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer der Archive sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach der Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzung, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge oder der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrgesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
 2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 3. zu Lern- und Lehrzwecken im Auftrage von Schulen, Hochschulen und Universitäten bei Vorlage einer schriftlichen Auftragsbestätigung erfolgen;
 4. durch eingetragene gemeinnützige Vereine erfolgen;
 5. für stadt- und regionalgeschichtliche Forschungen im Auftrage des Ratsarchivs oder eines Amtes der Stadtverwaltung Görlitz erfolgen, sofern damit keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden;
 6. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;

7. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern 1, 2, 7 und 9 des Kostenverzeichnisses sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Freistaat Sachsen,
 3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen,
 4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Ziffern 1 – 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden,
 5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner:
1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
 3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
- (5) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nicht anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 4.
- (6) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.
- (7) Die Gebühren nach der Ziffer 7 des Kostenverzeichnisses für Reproduktionen können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Themen und Publikationen bis zu 50 % ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Archive.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis zu Euro 50,00 werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung höherer Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadt zu bezahlen.
- (3) Die Archive können einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Görlitz für das Ratsarchiv und das Verwaltungsarchiv vom 30. August 2001 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisfreien Stadt Görlitz Nr. 19 vom 11. September 2001 außer Kraft.

Görlitz, 28.05.2010

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
Anlage

**Gebührenverzeichnis
zur Gebührensatzung der Stadt Görlitz für das Ratsarchiv und das
Verwaltungsarchiv**

Nummer	Gegenstand	Euro
1	Ensichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Hilfsmittel, Ermittlung und Vorlage von Archivgut	
1.1	ein Benutzertag	10,00
1.2	Monatskarte	20,00
1.3	Jahreskarte	80,00
2	Beratung oder schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu notwendigen Recherchen je angefangene halbe Stunde	15,00
3	Kopien und Abschriften	
3.1	Kopien aus Akten sowie von Bauzeichnungen, Plänen und Karten Format DIN A4	0,80
	Format DIN A3	1,30
	Format DIN A2	1,80
3.2	Abschriften für jede angefangene Seite	
3.2.1	einfache Abschriften	20,00
3.2.2	bei schwierigen Abschriften, z. B. fremdsprachig, wissenschaftlich, tabellarisch, schwer lesbar, wird ein einmaliger Aufschlag von 20,00 Euro erhoben	
4	Beglaubigung von Reproduktionen (Personenstandsregister, Zeugnisse)	5,00
5	Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Archivalien und Siegeln im Druck je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses	25,00 bis 350,00
6	Benutzung Lesegerät und fotografische Geräte je angefangene halbe Stunde	2,50
7	selbständige Fotoarbeiten im Archiv in Ausnahmefällen pro Aufnahme	1,00
8	Anfertigung von Reproduktionen	
8.1	je Reproduktionsaufnahme	3,00
8.2	Datenausgabe auf CD oder DVD	2,00
9	Archivführungen je Person und Stunde (min. 10, max. 15 Personen)	

	Erwachsene	2,50
	Kinder/Schüler	1,00
10	Tonaufzeichnungen, Videoaufnahmen (Dreharbeiten für Filme aller Art) im Ratsarchiv pro Einstellung	25,00
11	Tätigkeiten, die besondere Mühewaltung bzw. hohen technischen Aufwand erfordern (Beschaffung von Archivunterlagen aus Außenstellen, Kopien von Unterlagen, die größer als DIN A2 sind, Gang zum Fotolabor, falls nötig, usw.) je angefangene halbe Stunde, je Aufwand	2,50 bis 15,00
12	Auftragsarchivierung	
12.1	Übernahme und Einlagerung von Unterlagen je laufenden Meter	20,00
12.2	Transport je laufenden Meter	10,00
12.3	Lagerung von Unterlagen im Magazin je laufenden Meter und Monat	1,00
12.4	Erschließung	40,00
12.5	Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme im Archiv je Akteneinheit	0,50
12.6	Bereitstellung und Auslieferung von Unterlagen zu den Standorten des Auftraggebers bis zu 50 Akteneinheiten	5,00